

Geschäftsverzeichnisnr. 4638
Urteil Nr. 91/2009 vom 28. Mai 2009

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigkeitserklärung des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 18. Juli 2008 zur Zustimmung zu dem Übereinkommen des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels, geschehen zu Warschau am 16. Mai 2005, sowie des Dekrets der Französischen Gemeinschaftskommission vom 12. Juni 2008 zur Zustimmung zu demselben Übereinkommen, erhoben von Marc Jodrillat.

Der Verfassungsgerichtshof, beschränkte Kammer,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden M. Melchior und den referierenden Richtern J.-P. Moerman und A. Alen, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 13. Februar 2009 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 16. Februar 2009 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob Marc Jodrilat, wohnhaft in 6010 Couillet, rue de Gilly 332, Klage auf Nichtigerklärung des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 18. Juli 2008 zur Zustimmung zu dem Übereinkommen des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels, geschehen zu Warschau am 16. Mai 2005 (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 23. September 2008), sowie des Dekrets der Französischen Gemeinschaftskommission vom 12. Juni 2008 zur Zustimmung zu demselben Übereinkommen (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 26. August 2008).

Am 4. März 2009 haben die referierenden Richter J.-P. Moerman und A. Alen in Anwendung von Artikel 71 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 den Vorsitzenden davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, dem in beschränkter Kammer tagenden Hof vorzuschlagen, ein Urteil zu verkünden, in dem festgestellt wird, dass die Klage auf Nichtigerklärung offensichtlich unzulässig ist.

Die Vorschriften des vorerwähnten Sondergesetzes, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Die klagende Partei beantragt die Nichtigerklärung des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 18. Juli 2008 zur Zustimmung zu dem Übereinkommen des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels, geschehen zu Warschau am 16. Mai 2005, sowie des Dekrets der Französischen Gemeinschaftskommission vom 12. Juni 2008 zur Zustimmung zu demselben Übereinkommen.

B.2. Laut Artikel 3 § 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 sind Klagen auf Nichtigerklärung einer Gesetzesbestimmung, durch die ein Vertrag gebilligt wird, nur zulässig, wenn sie binnen einer Frist von sechzig Tagen nach der Veröffentlichung der angefochtenen Bestimmung im *Belgischen Staatsblatt* eingereicht werden.

B.3. Im vorliegenden Fall ist das Dekret der Französischen Gemeinschaft vom 18. Juli 2008 im *Belgischen Staatsblatt* vom 23. September 2008 veröffentlicht worden. Das Dekret der Französischen Gemeinschaftskommission vom 12. Juni 2008 ist seinerseits im *Belgischen Staatsblatt* vom 26. August 2008 veröffentlicht worden. Demzufolge war die für die Erhebung einer Nichtigkeitsklage vorgesehene Frist abgelaufen, als die vorliegende Klage erhoben wurde.

B.4. Die Nichtigkeitsklage ist offensichtlich unzulässig.

Aus diesen Gründen:

Der Hof, beschränkte Kammer,

einstimmig entscheidend,

stellt fest, dass die Nichtigkeitsklage unzulässig ist.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 28. Mai 2009.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

M. Melchior